

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen www.Radball-Kunstrad.com
2. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ansbach eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."
3. Der Verein hat seinen Sitz in Wilburgstetten-Wittenbach.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung des Sports, insbesondere des Hallenradsports. Dies darf auch durch die Unterstützung anderer steuerbegünstigter Körperschaften, von Körperschaften des "öffentlichen Rechts oder auch von ausländischen Körperschaften i.S. d. § 58 Nr. 1 AO geschehen.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung und Nutzung von Mitteln und Spenden, Beiträge, Umlagen, Zuschüssen, sonstige Zuwendungen und weiterer erwirtschafteter Überschüsse und Gewinne für die Öffentlichkeitsarbeit des Hallenradsports sowie zur wirtschaftlichen und ideellen Förderung von Vereinen, Sportlern und Sportveranstaltungen. Auch die Erzielung durch Einnahmen für die Verfolgung dieser Zwecke ist dem Verein erlaubt.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung gemeinnütziger Zwecke, insbesondere des Sports. In seiner Eigenschaft als Förderverein im Sinne des § 58 AO verwendet er die ihm zur Verfügung stehenden Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 der Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecke.

Er ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten über die bestimmten Sätze für die Erstattung von Auslagen hinaus keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke nachhaltig zu fördern. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und den Verein in angemessener und ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
3. Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Ausschluss aus dem Verein, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit.
4. Der freiwillige Austritt muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
5. Der Ausschluss aus dem Verein ist mit sofortiger Wirkung dann möglich, wenn

ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere der grobe Verstoß gegen die Satzung, insbesondere den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen.

6. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zur Stellungnahme gewährt worden ist. Eine Stellungnahme hat innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung über den beabsichtigten Vereinsausschluss zu erfolgen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Gegen die Entscheidung kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss schriftlich und innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Absendung der Entscheidung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.

§ 5 Beiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliedsversammlung festgesetzt und in einer Beitragsordnung beschlossen. Darüber hinaus können zur Finanzierung besonderer Vorhaben Umlagen bis zu einer Höhe von zwei Jahresbeiträgen erhoben werden, die ebenfalls von der Mitgliederversammlung bestimmt werden.

§ 6 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie die Anlagen und Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
2. Mitglieder können ab dem 18. Lebensjahr wählen sowie gewählt werden.
3. Noch nicht volljährigen Mitgliedern stehen das Rede- und Anwesenheitsrecht in den Mitgliederversammlungen zu.
4. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
5. Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem Vorstand vier Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.
6. Die Mitglieder wählen den Vorstand. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus sieben Mitgliedern zusammen:

- dem/der Vorsitzenden
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der Kassierer/in
- dem/der Schriftführer/in
- dem/der ersten Beisitzer/in
- dem/der zweiten Beisitzer/in
- dem/der dritten Beisitzer/in

Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzendem, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer.

1. Vorstandsmitglieder können nur natürliche, volljährige Personen sein.
2. Der/die erste Vorsitzende sowie der/die stellvertretende Vorsitzende besitzen eine Einzelvertretungsmacht. Alle anderen Vorstandsmitglieder, die dem Vorstand i. S. d. § 26 BGB angehören, sind jeweils zu zweit zur Vertretung des Vereins berechtigt.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinssatzung,
 - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - die Führung der Bücher sowie die Erstellung des Haushaltsplanes und des Jahresabschlusses
 - die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
 - den Beschluss über die konkret zu fördernden oder vorzunehmenden Projekte im Rahmen des beschlossenen Haushaltsplans sowie die Anpassung des Haushaltsplans während des Jahres an veränderte Bedingungen.
 - den Erlass von Ordnungen
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden für 3 Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand nicht durch Zuwahl ergänzen. Erst bei der nächsten Mitgliederversammlung kann der Vorstand von dieser ergänzt werden.
6. Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende und im Verhinderungsfalle sein Vertreter nach Bedarf einlädt. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen.
7. Die Beschlussfassung kann grundsätzlich in jeder Form, auch telefonisch, mündlich, schriftlich oder elektronisch oder in Kombination dieser Verfahren oder in Kombination mit einer Vorstandssitzung erfolgen, wenn alle Mitglieder des Vorstandes mit dieser Beschlussfassung einverstanden sind oder sich rügelos darauf einlassen. Im Einzelfall kann der Vorsitzende zudem anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nicht anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage betragen. Die E-Mail-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die Versendebestätigung an die letzte dem Verein vom Vorstandsmitglied bekannt gegebene E-Mail-Adresse vorliegt und 24 Stunden verstrichen sind. Für den Nichtzugang ist der E-Mail-Empfänger beweispflichtig. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über E-Mail innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist, muss der Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen.
8. Der Vorstand kann besondere Vertreter gem. § 30 BGB bestellen und abberufen sowie deren Wirkungskreis bestimmen.
9. Der Vorstand kann mit Beschluss mit einfacher Mehrheit Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein nach dieser Satzung tätige Personen ihres Amtes

entheben, wenn ein wichtiger Grund gegeben ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn eine grobe Verletzung von Amtspflichten vorliegt oder die betroffene Person unfähig zur ordnungsgemäßen Amtsausübung ist. Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung des Vorstandes über die Amtsenthebung steht dem Betroffenen kein Rechtsmittel zu.

10. Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgaben dieser Satzung ändern. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.
11. Die Ämter des Vereinsvorstandes werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend davon beschließen, dass allen oder einzelnen Vorstandsmitgliedern für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.
12. Über die Vorstandssitzungen und sämtliche sonst gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist aber keine Wirksamkeitsvoraussetzung für die gefassten Beschlüsse.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für folgende Aufgaben und Angelegenheiten:
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes;
 - Entlastung des Vorstandes;
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer;
 - Änderung der Satzung (sofern Änderung Vorstandswahlen betreffen, werden sie vor den Wahlen durchgeführt);
 - Erlass von Ordnungen;
 - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder;
 - Auflösung des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal im Jahr stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung - ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder ein Drittel der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung kann in Textform (auch mittels elektronischer Medien, insbesondere durch E-Mail) erfolgen. Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein zuletzt bekannte gegebene Anschrift oder E-Mail-Anschrift gerichtet sind.

Die Mitteilung von Adressänderungen / Änderungen von E-Mail-Adressen obliegt jedem Mitglied selbst. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die auf diese Weise gestellten Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen oder Anträge zur Auflösung des Vereins. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung

- zugelassen werden durch Entscheidung aller in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus drei Personen.
 3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist. Bei Wahlen kann die Mitgliederversammlung geheime Wahl beschließen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Auflösung des Vereins kann durch eine hierzu einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dabei müssen der Auflösung 2/3 der Gesamtmitglieder des Vereins zustimmen. Ist die so eingeladenen Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, hat der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, in der mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschlossen werden kann.
 4. Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.
Es muss enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung;
 - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers;
 - Zahl der erschienen Mitglieder;
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit;
 - die Tagesordnung;
 - die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis mit der Feststellung, ob zugestimmt oder nicht zugestimmt wurde;
 - die Art der Abstimmung;
 - Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut;
 - Beschlüsse in vollem Wortlaut.

§ 10 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.

§ 11 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung kann die Mitgliederversammlung Ordnungen erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen.

§ 12 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.
Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Mobil) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Funktion(en) im Verein.
2. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form insoweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
3. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
4. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 13 Protokollierung

Die Protokolle der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen hat der Vorstand aufzubewahren.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen an den RV Adler Bechhofen mit dem Sitz in Bechhofen, der es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 (1) dieser Satzung genannten Zwecke zu verwenden hat.

§ 15

Inkrafttreten

Die Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 0.8.12.2019 in Basel(Schweiz) beschlossen und tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.